

# RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §62;

VStG §51 Abs7;

VStG §51f Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/29 93/02/0158 1

## Stammrechtssatz

Selbst wenn die Behauptung des bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Beschuldigten zuträfe, er wäre bei Verkündung des Bescheides nicht mehr anwesend gewesen, hätte die Verkündung des Bescheides die Wirkung seiner Erlassung gehabt.

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020071.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)